

# D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Januar 2023	Nr. 3
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung)

Vom 26. Oktober 2022.....

8

**Ordnung zur Änderung  
der Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen  
Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung)**

**Vom 26. Oktober 2022**

Der Senat der Universität des Saarlandes (UdS) hat auf Grundlage von § 72 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), im Benehmen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), der Hochschule für Musik Saar (HfM) und der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK) folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung) vom 7. Juli 2020 (Dienstbl. S. 300) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

**Artikel 1**

Die Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Beginn der Förderung ist i.d.R. zum 1. Oktober eines Jahres vorzusehen. Die Antragstellung nach §§ 10 und 11 hat i.d.R. bis spätestens 15. Mai eines Jahres zu erfolgen.“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zum Ausgleich von allgemeinen Teuerungsraten kann der Grundbetrag des Stipendiums mit Zustimmung der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorübergehend für längstens ein Jahr um einen von der Vergabekommission festgelegten Betrag für einen festgelegten Zeitraum angehoben werden.“


b. Die bisherigen Sätze 2-4 werden zu den Sätzen 3-5.

**Artikel 2**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung) neu bekanntzumachen.

Saarbrücken, 13. Januar 2023

  
Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)